

## Aufhebung Reglement Spezialfinanzierung Kirche

### 1. Ausgangslage

Die Kirchgemeindeversammlung vom 24. Juni 2007 setzte das „Reglement für die Spezialfinanzierung Renovation Kirche Unterseen“ per 1. Juli 2007 in Kraft. Dieses Reglement will Mittel bereitstellen, welche für die Renovation der Kirche eingesetzt werden sollen. Vom Gebäudeversicherungswert sind jährlich 0.5% in die Spezialfinanzierung einzulegen, was in den letzten Jahresrechnungen jeweils CHF 19'000.00 ausmachte.

Nach Abschluss der gegenwärtigen Renovationsarbeiten in der Kirche im Sommer/Herbst 2021 wird der bisher geäußnete Betrag im Sinne des Reglements vollständig aufgebraucht sein. Der Zweck der Spezialfinanzierung ist dann erfüllt, da in absehbarer Zeit keine weiteren grösseren Renovationsarbeiten an der Kirche mehr geplant sind. Für andere allfällige Bauvorhaben (z.B. im Schloss oder im Futura) dürfen die Mittel gemäss Reglement nicht verwendet werden.

Ausserdem sehen die mit dem aktuellen Rechnungslegungsmodell HRM2 geltenden Abschreibungsgrundsätze vor, dass neu getätigte Investitionen in die Kirche über die Dauer von 40 Jahren zu 2.5% abgeschrieben werden. Diese zwingenden Vorschriften tragen ihrerseits zur Glättung der Aufwände in den Jahresrechnungen bei und lassen die gemeindeeigenen Bestimmungen damit hinfällig erscheinen. Das Reglement kann demzufolge ohne nachteilige Auswirkungen aufgehoben werden.

### 2. Antrag des Kirchgemeinderates

**Der Kirchgemeindeversammlung vom 27. Juni 2021 wird beantragt, das bestehende "Reglement für die Spezialfinanzierung Renovation Kirche Unterseen" mit Abschluss der Renovationsarbeiten aufzuheben.**

**Kirchgemeinderat Unterseen**

Beilage: Reglement für die Spezialfinanzierung Renovation Kirche Unterseen

# Kirchgemeinde Unterseen

## Reglement für die Spezialfinanzierung Renovation Kirche Unterseen

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998

Zweck	<b>Art. 1</b> Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung der Renovation der Kirche Unterseen.
Aufnung der Spezialfinanzierung	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert der Kirche werden auf Beschluss des Kirchgemeinderates jährlich mindestens 0.5 % in die Spezialfinanzierung eingelegt.  <sup>2</sup> Bei ausserordentlichen Ereignissen und damit verbundenen finanziellen Belastungen kann der Kirchgemeinderat auf eine Einlage verzichten.  <sup>3</sup> Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Kirchgemeinderates bis max. 20 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes der Kirche geöffnet.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	<b>Art. 3</b> Der Kirchgemeinderat beschliesst zu gegebener Zeit über die Entnahme von Mitteln der Spezialfinanzierung für die Renovation der Kirche.
Verzinsung	<b>Art. 4</b> Die Mittel der Spezialfinanzierung können zinstragend angelegt werden. Erfolgt keine Anlage wird der Bestand der Spezialfinanzierung nicht zulasten der laufenden Rechnung verzinst.
Inkrafttreten	<b>Art. 5</b> Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 24. Juni 2007 hat dieses Reglement beschlossen.

Unterseen, 24. Juni 2007

Im Namen der Kirchgemeinde Unterseen

Der Präsident

  
Will Steiner

Die Sekretärin

  
Barbara Feuz

### Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 18. Mai bis 22. Juni 2007 in der Gemeindeschreiberei Unterseen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 18. Mai 2007 bekannt gegeben.

Unterseen, 24. Juni 2007

Die Sekretärin:

